Neuaufstellung des Landschaftsplans für die Gemeinde Oststeinbek

Beteiligung auf Grundlage des § 7 (3) LNatSchG

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB sowie Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB

Nr.	Eingebrachte Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung
	Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind: • Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein • e-werk Sachsenwald GmbH • Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Abteilung Funkbetreiberauskunft • Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Abteilung Ausbau Stromnetze • Gasunie Deutschland Transport Services GmbH • Schleswig-Holstein Netz GmbH • Vodafone GmbH • Zweckverband Südstormarn • Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein • Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein • Industrie- und Handelskammer zu Lübeck	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
	Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben: • Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht • Abfallwirtschaft Südholstein GmbH • BUND Landesverband Schleswig-Holstein • Deutsche Telekom Technik GmbH • Stadt Reinbek • Stadt Glinde • Hamburg Wasser • Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein • Landesamt für Umwelt	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

	• Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein • Wasser- und Bodenverband Glinder Au – Wandse • Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH	
	Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen: • Gemeinde Barsbüttel • Hamburger Verkehrsverbund GmbH • Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein • 50Hertz Transmission GmbH • Kreis Stormarn • Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt • Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	Die Abwägung erfolgt bei den jeweiligen Eingaben.
	Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
01	**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 21.11.2025** Unsere Stellungnahme vom 05.08.2019 wurde richtig in die Planungsunterlagen der Neuaufstellung des Landschaftsplans der Gemeinde Oststeinbek übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die bereits in den Planungsunterlagen berücksichtigte Stellungnahme vom 05.08.2019 bleibt weiterhin maßgeblich. Eine Anpassung des Entwurfs ist nicht erforderlich.
02	**Gemeinde Barsbüttel, 21.11.2025** Die verkehrliche Erschließung des Asphaltmischwerkes im Oststeinbeker Weg erfolgt über die Straße Katzenberg im Ortsteil Willinghusen sowie danach auf dem Gebiet der Stadt Glinde. Dies führt zu einer erheblichen Verkehrsbelastung der Anwohner des Katzenbergs und wurde in der Vergangenheit mit einem unter anderem aus wasserrechtlichen Gründen nicht möglichen Ausbau der Überwegungen über den Forellenbach erklärt. Die Gemeinde Barsbüttel erwartet, dass die künftige Erschließung des Asphaltmischwerkes sowie ggf. entsprechender Nachfolgebetriebe einzig über das Gebiet der Gemeinde Oststeinbek auf allen Planungsebenen vorbereitet wird. Eine gleichlautende Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wurde lediglich zur Kenntnis genommen und ist in der Vorabwägung und „Stellungnahmen ohne planrelevante Inhalte“ verzeichnet. Die Gemeinde Barsbüttel hält unter Hinweis auf das Schutzgut Mensch, die vorgebrachte Verkehrs- und Lärmbelästigung, das Abstimmungsgebot mit Nachbargemeinden und das Abwägungsgebot eine detailliertere Auseinandersetzung mit ihren vorgebrachten öffentlichen Belangen für erforderlich und erwartet zumindest eine nachvollziehbare fachliche Erläuterung, weshalb die Stellungnahme keine planrelevanten Inhalte enthalten soll – dieses auch und insbesondere angesichts der im Textteil verkündeten Absicht, die Erkenntnisse aus der Landschaftsplanung in den Umweltbericht zum aufzustellenden Flächennutzungsplan einfließen zu lassen. Lediglich für einen Teilbereich des Komplexes ist eine Potentialfläche	***Alternative Erschließung des Asphaltmischwerkes über Gemeindegebiet Oststeinbek*** **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Anregung der Gemeinde Barsbüttel betrifft die verkehrliche Erschließung eines bestehenden gewerblichen Betriebes und damit nicht die Inhalte und Regelungsgegenstände eines Landschaftsplans im Sinne der §§ 9 und 11 BNatSchG i. V. m. § 7 LNatSchG. Der Landschaftsplan stellt die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf örtlicher Ebene dar. Verkehrliche Erschließungsfragen sind regelmäßig Gegenstand der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) sowie nachgelagerter Genehmigungs- und Fachplanungsverfahren. Eine zeichnerische oder textliche Festlegung einer Zuwegung wird im Landschaftsplan dementsprechend nicht vorgenommen. Die Gemeinde Oststeinbek nimmt die vorgetragenen Belange (Schutzgut Mensch, Verkehrs- und Lärmbelästigung) sowie das Abstimmungsgebot mit Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zur Kenntnis. Eine über die Solar-Potenzialfläche hinausgehende Änderung der Flächennutzung im Bereich des Asphaltmischwerkes ist im Rahmen der Landschaftsplanung nicht vorgesehen. Soweit künftig konkrete Folgeplanungen (z. B. eine Nachnutzung oder Umnutzung des Standortes) eingeleitet werden, werden die Belange der Gemeinde Barsbüttel im jeweiligen Verfahren erneut in die Abwägung eingestellt und mit dieser auf der dann sachgerechten Planungsebene abgestimmt.

	für Solarfreiflächenanlagen dargestellt, die – weitere - Nutzung der Restfläche ist unangesprochen.	
03	**e-werk Sachsenwald GmbH, 24.11.2025** Das e-werk Sachsenwald hat keine Anmerkungen zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Gemeinde Oststeinbek.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Entwurfs ist nicht erforderlich.
04	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 24.11.2025** Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Entwurfs ist nicht erforderlich.
05	**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Abteilung Funkbetreiberauskunft 24.11.2025** Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit von Richtfunkverbindungen ist auf Ebene der Landschaftsplanung nicht zu erwarten. Eine Anpassung des Entwurfs ist nicht erforderlich.
06	**Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 26.11.2025** Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Entwurfs ist nicht erforderlich.
07	**Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 12.12.2025** Oststeinbek verfügt mit den Buslinien 133 (U Billstedt - U Steinfurther Allee - Oststeinbek - Glinde - Neuschönningstedt, 10/20-Minuten-Takt), 232 (U Steinfurther Allee - Oststeinbek, Helmut-Landt-Weg, 30/60-Minuten-Takt), 233 (Steinfurther Allee - Oststeinbek - Havighorst - U Mümmelmannsberg, 60 Minuten-Takt) und 333 (U Steinfurther Allee - Oststeinbek - Glinde - Neuschönningstedt - Trittau, 20-Minuten-Takt) bereits über ein sehr attraktives ÖPNV-Angebot, mit dem die Gemeinde an das Hamburger U-Bahn-Netz sowie an das regionale Umland angebunden ist.	***ÖPNV-Anbindung der Gemeinde Oststeinbek*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Das vom Hamburger Verkehrsverbund GmbH dargestellte ÖPNV-Angebot wird ausdrücklich begrüßt. Die Anbindung der Gemeinde an das Hamburger U-Bahn-Netz sowie das regionale Umland ist im Verdichtungsraum als gut zu bewerten. Ungeachtet des bereits vorhandenen Angebots weist die Gemeinde Oststeinbek einen über dem Landesdurchschnitt liegenden Pkw-Bestand auf: Bei 6.096 zugelassenen Pkw (Kraftfahrt-Bundesamt, Stand 01.01.2024) und 8.990 Einwohnerinnen und Einwohnern (Statistikamt Nord, Stand 31.12.2023) ergibt sich ein Motorisierungsgrad von 678 Pkw je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Statistisch besitzen damit drei Einwohner mehr als zwei Pkw. Dieser Wert liegt sowohl über dem Durchschnitt des Kreises Stormarn (631 Pkw je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) als auch deutlich über dem Landesdurchschnitt Schleswig-Holsteins (588 Pkw je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner).

		Vor diesem Hintergrund hält die Gemeinde an dem im Landschaftsplan formulierten Ziel fest, den ÖPNV im Sinne einer Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr weiter auszubauen und in seiner Attraktivität zu stärken.
08	**Schleswig-Holstein Netz GmbH, 15.12.2025** Die Schleswig-Holstein Netz GmbH hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Im Bereich der Planung liegt eine Gas-Hochdruckleitung, bei deren Umlegung ein Vorlauf von mindestens sechs Monaten benötigt wird. Wir bitten Sie, dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen und rechtzeitig mit uns abzustimmen.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Entwurfs ist nicht erforderlich.
09	**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 16.12.2025** Wir begrüßen den beschriebenen Planungsansatz (S. 57), in dem die Rolle der Landwirtschaft und die Freiwilligkeit der Maßnahmen gewürdigt wird: „Die Gemeinde sieht eine lebendige Landwirtschaft als Zielsetzung von besonderer Priorität. Der landwirtschaftliche Betriebsstandort in der Gemeinde Oststeinbek soll gerade in unmittelbarem Siedlungsumfeld des Verdichtungsraumes Hamburg weiter zukunftsfähig für landwirtschaftliche Familienbetriebe erhalten bleiben. Dazu sollen funktionale Einschränkungen der Landwirtschaft durch Vorgaben des Naturschutzes, der Erholungs- und Freizeitnutzung oder von aus fachlicher Sicht anderen Beanspruchungen wie Trinkwasserschutz, Siedlung und Gewerbe deutlich in Grenzen gehalten werden. Die weiterhin aktiven Landwirte sollen ihre Betriebe nach guter fachlicher Praxis betreiben können und weder zur Hofaufgabe noch zu einer Produktion nach Naturschutzvorgaben veranlasst werden müssen. Diese Zielsetzungen treffen innerhalb der Gemeinde verstärkt für die Ortslage von Havighorst zu, welches seinen landwirtschaftlich geprägten Siedlungscharakter weiterhin bewahren soll. Im Landschaftsplan dargestellte Maßnahmen auf im Bestand landwirtschaftlich genutzten Flächen unterliegen wie auch andere Privatflächen dem Einverständnis des jeweiligen Grundeigners. Die Erhaltung von nach dem Naturschutzrecht geschützten Flächen, Biotopen und Artenvorkommen bleibt davon unbenommen. Es ist ausdrücklich nicht das Ziel des Landschaftsplans, eine Bewertung der vorhandenen Land- und Forstbewirtschaftung vorzunehmen.“ Konkret möchten wir folgendes anmerken: S. 24: Knicks Knicks im Wald HWw unterliegen den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes §21 Abs 1 Nr. 3 und nicht den Vorschriften des LNatSchG und der BiotopVO. Wir bitten um Korrektur. S. 29: Grünland und Biotopschutz Die Schutzkategorien sind nicht präzise abgegrenzt (z. B. „Biotopverordnung SH 11 Landesnaturschutzgesetz“). Wir bitten um Überarbeitung. S. 52: Durchführungsbestimmungen Knickschutz Die dort beschriebenen Durchführungsbestimmungen sind seit dem Jahr 2022 ungültig/zeitlich außer Kraft getreten.	***Würdigung des Planungsansatzes zur Landwirtschaft (S. 57)*** **Die positive Würdigung der Planung wird zur Kenntnis genommen.** ***Knicks im Wald (S. 24)*** **Der Anregung wird gefolgt.** Die Darstellung wird redaktionell korrigiert: Knicks im Wald (HWw) unterliegen den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG) und nicht den Vorschriften des LNatSchG bzw. der BiotopVO. Der Textteil wird entsprechend angepasst. ***Grünland und Biotopschutz (S. 29)*** **Der Anregung wird gefolgt.** Die Schutzkategorien werden überarbeitet und präzise abgegrenzt. ***Durchführungsbestimmungen Knickschutz (S. 52)*** **Der Anregung wird gefolgt.** Die dort beschriebenen Durchführungsbestimmungen sind seit 2022 außer Kraft getreten und werden im Textteil entsprechend aktualisiert. ***Datengrundlage Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2016/2017*** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund des langen Aufstellungszeitraums werden die maßgeblichen Bestandsangaben überprüft und – soweit erforderlich – aktualisiert (siehe hierzu auch die Abwägung zu Eintrag Nr. 17, Kreis Stormarn).

	Zusätzlich bleibt für uns fraglich, ob bei einem Planwerk, das auf Kartierungen aus 2016/2017 fußt, noch von einer „Neuaufstellung“ eines Landschaftsplans gesprochen werden kann.	
10	**Vodafone GmbH, 17.12.2025** Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.	***Telekommunikationsanlagen im Plangebiet / Planauskunft vor Baubeginn*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Landschaftsplan trifft keine Festsetzungen, die eine direkte Betroffenheit der Telekommunikationsanlagen erwarten lassen. Die Hinweise zur Einholung einer Stellungnahme bei objektkonkreten Bauvorhaben sowie zur Anforderung aktueller Planunterlagen vor Baubeginn sind auf nachgelagerten Planungsebenen (Bauleitplanung, Genehmigungs- und Bauvorhaben) zu berücksichtigen.
11	**Zweckverband Südstormarn, 19.12.2025** Zu den Angaben im neu aufgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Oststeinbek gibt es aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Entwurfs ist nicht erforderlich.
12	**50Hertz Transmission GmbH, 22.12.2025** Im angefragten Bereich befinden sich unser(e) • UW Hamburg Ost • 380-kV-Leitung Krümmel - Hamburg Ost 991/992 von Mast-Nr. 753 - 758, 760 - 763, 766 - Portal UW Hamburg Ost • 380-kV-Leitung Hamburg Ost - Hamburg Süd 971/972 von Portal UW Hamburg Ost - Mast-Nr. 120 • 380-kV-Leitung Hamburg Nord - Hamburg Ost 961/962 von Portal UW Hamburg Ost - Mast-Nr. 99 • diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der 50Hertz, • Trafotransportstrecke UW Hamburg Ost. sowie unsere geplante • 380-kV-Leitung Hamburg/Ost-Sahms/Nord 623/624 (Hamburg Ost - Ämter BBS) Bezug zum Landschaftsplan: Im Landschaftsplan sind unsere o. g. Anlagen teilweise nicht korrekt dargestellt. Zur korrekten Übernahme in die Planunterlagen können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2025-006078-01-OGZ), das gewünschte Dateiformat (GPKG, SHP, DXF, KML oder PDF) und das Koordinatenreferenzsystem an. Zu unseren Freileitungen: Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit einer Breite von ca. 15 m an, in welcher eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht	***Darstellung der Bestandsanlagen (UW, Freileitungen, Ausgleichsflächen, Waldgrenzen, LSG)*** **Der Anregung wird gefolgt.** Die Darstellung der Bestandsanlagen wird an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Dies umfasst insbesondere: • das Umspannwerk Hamburg Ost (Berücksichtigung der Erweiterung sowie Ausweisung der Flächen als „Elektroenergie"), • die Korrektur der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des UW Hamburg Ost gemäß 5. Kreisverordnung vom 25.09.2019, • die Korrektur der Ausgleichsflächen B-Plan 32 und 35 (Umwandlung in Ökokonto außerhalb Oststeinbeks im Rahmen der UW-Erweiterung), • die Korrektur der forstamtlichen Waldgrenzen im Bereich des UW (heute Regenrückhaltebecken). ***35-m-Freileitungsschutzstreifen – keine hochstämmigen Gehölze*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Abstand wird in der Aufforstungsfläche an der westlichen Gemeindegrenze gewahrt. Zwischen der Maßnahmenfläche an der westlichen Gemeindegrenze und den Freileitungen besteht zudem ein Waldsaum. Bei der Erstellung von Knicks kann durch die Artenauswahl gewährleistet werden, dass keine zu hohen Bäume verwendet werden. In der Gemeinde und im ganzen Land bestehen zahlreiche Knicks unter Freileitungen, sodass dies kein Ausschlusskriterium darstellt. Die konkrete Abstimmung von Pflanzmaßnahmen kann in Abstimmung mit dem Netzbetreiber erfolgen. ***Maßnahmenflächen „Gebiet für Knickneuanlagen" und „Potenzial für Freiflächen-Solaranlagen" nordöstlich des UW – Verzicht gefordert*** **Der Anregung wird teilweise gefolgt.** Hinsichtlich der dargestellten Knickneuanlagen wird der Anregung nicht gefolgt: Knicks schließen den Bestand und Betrieb von Freileitungen nicht aus. Eine Vereinbarkeit ist – wie an zahlreichen Stellen im Land bereits realisiert – über die

	ausgeschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungsbereich, für den alle geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen sind. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten. Die 50Hertz als Übertragungsnetzbetreiber ist gemäß § 11 - 14 EnWG i. V. m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit/Betrieb der Hochspannungsfreileitung, Trassenpflegemaßnahmen durchzuführen. Bezug zum Landschaftsplan: Im Plan „Maßnahmenflächen“ ist an der westlichen Gemeindegebietsgrenze eine Fläche für „Aufforstung“ ausgewiesen. Aufgrund des Kartenmaßstabes kann eine direkte Betroffenheit mit 380-kV-Leitung Hamburg Ost-Hamburg Süd 971/972 nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist im Plan „Maßnahmenflächen“ an der südlichen Gemeindegebietsfläche eine Fläche als „Gebiet für Knickanlagen“ ausgewiesen. Hier ist der Schutzbereich unserer 380-kV-Leitung Krümmel-Hamburg Ost 991/992 betroffen. Daher weisen wir für beide v. g. Maßnahmenflächen darauf hin, dass hochstämmige Pflanzmaßnahmen im Freileitungsbereich eine potentielle Gefahr für unsere Freileitungen darstellen. Zur Wahrung der technischen Sicherheit sind wir dazu verpflichtet den definierten Mindestabstand und die Baumfallkurve (siehe Anlage) einzuhalten. Die geplanten Baumpflanzungen sind demnach so zu anzulegen, dass im Freileitungsbereich (Freileitungsschutzstreifen zzgl. einer Zone von 15 m) beidseits der Freileitungsachse keine hochstämmigen Bäume gepflanzt werden. Sämtliche Pflanzmaßnahmen sind mit 50Hertz Transmission GmbH abzustimmen. Zu unserem Umspannwerk: 50Hertz ist Eigentümerin der Flächen in der Gemarkung Oststeinbek, Flur 1, Flurstücke 57/1, 49/1, 59/1, 54/1, 47/1, 53/1, 64, 267, 227, 228, 225 und 50/1 sowie Erbbauberechtigte des Flurstücks 65 der Flur 1 der Gemarkung Oststeinbek. Diese sind teilweise als Gewerbegebiet mit der Sondernutzung „Elektroenergie“ ausgewiesen. Eine konkrete Bezeichnung ist in der Legende zum Landschaftsplan nicht aufgeführt. Aktuell plant 50Hertz Anlagenerweiterungen in nördlicher Richtung und daher Grundstücksflächen zu erwerben. Bezug zum Landschaftsplan: In sämtlichen Karten zum Landschaftsplan ist das Umspannwerk Hamburg Ost nicht vollständig eingezeichnet. Wir bitten Sie um entsprechende Ausweisung	Artenauswahl sicherzustellen. Die Fläche eignet sich aus naturschutzfachlicher Sicht für die Knickanlage. Hinsichtlich der Potenzialflächen für Freiflächen-Solaranlagen wird der Anregung teilweise gefolgt: Die Fläche A4 wird gestrichen, da sie sich unmittelbar nördlich des Umspannwerks befindet, bereits von einer Bestandsleitung gekreuzt wird und durch das Vorhaben Nr. 51 an weiterer Stelle gekreuzt werden wird. Abzüglich des von Bebauung freizuhaltenden Bereichs verbleibt keine große Restfläche. Hinzu kommt, dass die Leitungen in diesem Bereich an das Umspannwerk anschließen und sehr tief hängen. Weiterhin wird die Fläche A2 südlich des Bitumenwerks gestrichen, da die Maßnahme bereits umgesetzt wurde. Die verbliebene Potenzialflächen A3 südlich des Autobahnkreuzes bleibt erhalten. Auf Grundlage der Daten der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Bundesfachplanungsunterlagen Abschnitt Ost des Vorhabens Nr. 51 (Stand 2025) ist die Leitungsführung ausschließlich außerhalb dieser Fläche vorgesehen. Die Eignung des Bereiches wurde bereits im kommunalen Rahmenkonzept Solar nachgewiesen und in die Planung übernommen. Im Textteil des Landschaftsplans wird ergänzend aufgenommen, dass die bestehenden Freileitungen sowie das Vorhaben Nr. 51 bei Realisierung zu beachten und vor dem Bau mit dem Netzbetreiber abzustimmen sind. ***Fläche P3 („Eignung für Gewerbe") – Zuordnung zu „Elektroenergie"*** **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Bei der Fläche P3 handelt es sich um die politisch vorgesehene letzte Erweiterungsfläche für das Oststeinbeker Gewerbegebiet. Die Fläche steht nicht in einem direkten räumlich-funktionalen Kontext zum Umspannwerk und wird daher nicht der Sondernutzung „Elektroenergie" zugeordnet. ***Schallemissionen des Umspannwerks im Bereich von Potenzialsiedlungsflächen (TA-Lärm)*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die nach TA-Lärm erforderlichen Schalluntersuchungen werden auf den nachgelagerten Planungsebenen (Bauleitplanung, ggf. Baugenehmigungsverfahren) berücksichtigt. ***Überflutungsflächen (Karte 4) – keine neuen baulichen Anlagen*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Aussage im Landschaftsplan weist auf die Tatsache von Überflutungsflächen hin und empfiehlt, bei den gegebenenfalls noch zu errichtenden baulichen Anlagen ist auf die Überflutungsvorsorge zu achten.

	unseres Umspannwerkes in den Planunterlagen gemäß der im Jahr 2020 durchgeführten Erweiterung. Die Flächen sind im Landschaftsplan als Flächen für „Elektronenergie“ auszuweisen. Das Gebiet nördlich des Umspannwerk Hamburg-Ost wird im Plan Maßnahmenflächen als „Gebiet für Knickanlagen“ dargestellt. Diese Fläche befindet sich im Eigentum der 50Hertz. Aus diesem Grund wird dieser Maßnahmenfläche auf den Flächen der 50Hertz widersprochen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich die von 50Hertz zu erwerbenden Erweiterungsflächen tlw. ebenfalls in den Maßnahmenflächen für „Gebiet für Knickanlagen“ sowie *Potenzial für Freiflächen-Solaranlagen“ befinden. Des Weiteren wird die Fläche des Umspannwerkes Hamburg Ost als „Fläche P3“ mit „Eignung für Gewerbe“ betitelt. Diese Fläche ist der Fläche für „Elektroenergie“ zuzuordnen. 1. In der Karte für Maßnahmenflächen werden zudem im Einwirkbereich unseres Umspannwerkes Flächen als „Potenzial für Siedlungsflächen ausgewiesen“. Bitte beachten Sie bei der Einstufung des Gebietes nach TA-Lärm, dass Umspannwerke Schallemissionen erzeugen, die auch in den Abend- und Nachtstunden nicht abnehmen und daher bei Schalluntersuchungen/-gutachten zu berücksichtigen sind. Für die Ausweisung von Überflutungsflächen gemäß der Karte 4 „Überflutung bei Starkregenereignissen“ gilt, dass in diesen Flächen keine neuen baulichen Anlagen vorgesehen werden sollten. Dies beträfe auch potenzielle Erweiterungsflächen unseres Umspannwerkes Hamburg Ost. Zu unseren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Im direkten Umfeld unseres Umspannwerkes befinden sich diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der 50Hertz, welche nicht durch Maßnahmen des Landschaftsplanes überplant werden dürfen. Wir bitten, auch diese in das Kartenmaterial des Landschaftsplans zu übernehmen und entsprechend auszuweisen. Zu unserer geplanten 380-kV-Leitung Hamburg/Ost-Sahms/Nord 623/624 (Hamburg Ost - Ämter BBS): Planungsstand von Vorhaben 51 (BBPlG) Die Übertragungsnetzbetreiberin 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) hat mit Datum vom 09.06.2023 gemäß § 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) die Bundesfachplanung für das 380-kV-Freileitungsprojekt „Vorhaben Nr. 51“ laut Bundesbedarfsplangesetz „Höchstspannungsleitung Hamburg Nord - Hamburg Ost - Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ beantragt. Konkret handelt es sich dabei um die Einzelmaßnahme zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Hamburg Ost und einem neuen Netzverknüpfungspunkt bei Sahms innerhalb der Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land. Für das Vorhaben wurde gemäß § 1 BBPlG der vordringliche Bedarf festgestellt. Seine Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Am 28.02.2025 hat 50Hertz die ergänzenden Unterlagen zur Bundesfachplanung nach § 8 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht.	

	Die Bundesnetzagentur trifft voraussichtlich Anfang des Jahres 2026 eine Entscheidung über die Festlegung des Trassenkorridors, in dem die geplante 380-kV-Leitung verlaufen muss. Bezug zum Landschaftsplan: Das Umspannwerk Hamburg Ost (UW HH Ost), welches den Anfangspunkt des Vorhabens 51 darstellt, liegt ca. zur Hälfte innerhalb der Gemeinde Oststeinbek. Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bestandsdarstellung im Landschaftsplan nicht mit der Realität im Bereich des UW HH Ost übereinstimmt. Das Trassenkorridorsegment 1 der Bundesfachplanung von Vorhaben 51 überdeckt großflächig die Gemeinde Oststeinbek, inklusive der im Landschaftsplan dargestellten Planungen (siehe Abbildung 1). Die Darstellungen im Landschaftsplan (Entwurf) sehen nordöstlich des UW HH Ost Gebiete für Knickneuanlagen und Potenzial für Freiflächen-Solaranlagen vor. Diese Darstellungen deuten darauf hin, dass es sich um aus Sicht der Gemeinde wünschenswerte Maßnahmen handelt, die in den dargestellten Flächen umgesetzt werden können. Dabei sind jedoch aus Sicht von 50Hertz unbedingt das geplante Vorhaben 51 sowie die Anpassung weiterer Leitungseinbindungen in das UW HH Ost zu beachten. Es wird empfohlen, auf die vorgenannten Flächenausweisungen zu verzichten. Der Einbindepunkt in das UW HH Ost für Vorhaben 51, d. h. der Anschluss an die Portale im UW, ist lagemäßig bereits vorgegeben. Zudem strebt 50Hertz nach Verlassen des UW in nordöstliche Richtung eine Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung Hamburg Ost - Hamburg Nord an. Bei diesem neuen Trassenverlauf ist die Inanspruchnahme der zuvor genannten Flächen (Gebiet für Knickneuanlagen, Potenzial für Freiflächen-Solaranlagen) durch Maststandorte nicht vermeidbar. Im September 2023 wurde 50Hertz bereits zum Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächen-Anlagen der Gemeinde Oststeinbek beteiligt und hat mit Datum vom 14.09.2023 eine Stellungnahme an das Planlabor Stolzenberg, Lübeck abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde auf den Konflikt zwischen PV-Planung und Stromleitungsplanung hingewiesen und um Kontaktaufnahme mit der Projektleiterin, Frau Elke Korn (Tel. 030 / 5051 2350, Elke.Korn@50Hertz.com) gebeten. Dies ist bisher nicht erfolgt. Wir bitten dies unbedingt bei konkreten Planungsabsichten zeitnah zu tun bzw. wie gefordert auf die entsprechende Flächenausweisung zu verzichten. Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Landschaftsplanes aufzunehmen. Sonstige Hinweise zum Landschaftsplan: Zur Schutzgebietskarte 2. Nach unserem Kenntnisstand sind folgende Inhalte im Landschaftsplan falsch dargestellt. a. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Umspannwerkes Hamburg Ost ist fehlerhaft dargestellt. Siehe hierzu die „5. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der	

	Gemeinde Oststeinbek vom 26.03.1970“ vom 25.09.2019, welche wir Ihnen als Anlage beifügen. b. Des Weiteren sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Gemeinde Oststeinbek fehlerhaft dargestellt. Die Flächen des B-Plan 32 und 35 wurden im Zuge des Genehmigungsverfahrens unseres Umspannwerkes Hamburg Ost im Jahr 2019 in ein Ökokonto umgewandelt und das Umspannwerkes Hamburg Ost auf diese Flächen erweitert. c. Weiterhin werden forstamtliche Waldgrenzen im Bereich unseres Umspannwerkes Hamburg Ost fehlerhaft dargestellt (aktuell Regenrückhaltebecken des Gewerbegebiets). Fazit: Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitungen, im Bereich unseres Umspannwerkes sowie im Bereich unserer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Nordwest, Hegenredder 50, 22117 Hamburg, E-Mail: leitungsauskunft-rzhamburg@50hertz.com einzureichen. Es ergeben sich erhebliche Konflikte zwischen der Planung des Vorhabens 51 von 50Hertz sowie der geplanten weiteren Erweiterung unseres Umspannwerkes und dem Landschaftsplan (Entwurf) der Gemeinde Oststeinbek. Bereiche, die nördlich des vorhandenen UW HH Ost für den Bau von neuen 380-kV-Freileitungen benötigt werden, sind in der Neuaufstellung des Landschaftsplans als Gebiete für Knickneuanlagen sowie Flächen mit Potenzial für Freiflächen-Solaranlagen dargestellt. Seitens 50Hertz wird gefordert, aufgrund des gesetzlich festgelegten überragenden öffentlichen Interesses des Baus der neuen Freileitungen auf diese Flächenausweisungen zu verzichten. Landschaftspläne entfalten in Schleswig-Holstein selbst keine Verbindlichkeit. Ihre Inhalte sind nach Abwägung als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen (§ 7 Abs. 2 LNatSchG SH). In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Um der Option entgegenzuwirken, dass die Gemeinde von der Übernahme in verbindliche Planwerke Gebrauch macht, wird der Darstellung von Freiflächen-Solaranlagen sowie Gebieten für Knickneuanlagen nordöstlich des Umspannwerkes Hamburg Ost seitens 50Hertz widersprochen.	
13	**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Abteilung Ausbau Stromnetze, 23.12.2025** Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum	***Berücksichtigung des Vorhabens Nr. 51 (BBPlG) im Landschaftsplan*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Das Vorhaben Nr. 51 sowie der derzeitige Verfahrensstand werden in der Begründung des Landschaftsplans nachrichtlich aufgenommen. Die 50Hertz Transmission GmbH wurde im vorliegenden Verfahren bereits gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (siehe Eintrag Nr. 12). Die Abwägung zu den im Trassenkorridor liegenden Maßnahmenflächen erfolgt dort.

	Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Das Gemeindegebiet der Gemeinde Oststeinbek kommt für eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 51 (Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land) in Betracht. Für den vorliegend relevanten Abschnitt Ost Hamburg Ost – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land des Vorhabens Nr. 51 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung der 50Hertz Transmission GmbH vom 09.06.2023 vor, der einen Vorschlag für den Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 29.08.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 28.11.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 28.02.2025 führte die Bundesnetzagentur vom 10.04.2025 bis zum 09.06.2025 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie vom 17.09.2025 bis zum 18.09.2025 einen Erörterungstermin durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen. Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt West Hamburg Nord – Hamburg Ost des Vorhabens Nr. 51 liegt der Bundesnetzagentur derzeit noch kein Antrag auf Genehmigung vor. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor des Abschnitts Ost des Vorhabens Nr. 51 durch den nördlichen Teil des Plangebiets zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Gemeinde Oststeinbek. Der Anfangspunkt des Abschnittes Ost ist das Umspannwerk Hamburg Ost, wo auch der Vorschlagstrassenkorridor beginnt und das Plangebiet zur Neuaufstellung des Landschaftsplans von West nach Ost quert. Das Umspannwerk Hamburg Ost fungiert auch als Endpunkt des Abschnittes West des Vorhabens Nr. 51, sodass bei der Realisierung beider Abschnitte des Vorhaben Nr. 51 wenigstens mit räumlichen Überlagerungen mit dem Plangebiet zur Neuaufstellung des Landschaftsplans zu erwarten sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist für	

	beide Abschnitte des Vorhabens Nr. 51 seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich, dennoch möchte ich darum bitten, das Vorhaben Nr. 51 in den von Ihnen geführten Planungen zu berücksichtigen. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, den für das Vorhaben Nr. 51 federführend zuständigen Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH (leitungsauskunft@50hertz.com) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten des Vorhabenträgers sind auch Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 51 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu dem Abschnitt Ost des Vorhabens Nr. 51 (www.netzausbau.de/vorhaben51-ost) abrufbar sind. Die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt West des Vorhabens Nr. 51 werden unter www.netzausbau.de/vorhaben51 abrufbar sein, sobald diese vorliegen. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Geschäftszeichen.	
14	**Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 23.12.2025** Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu. Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zum Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Entwurfs ist nicht erforderlich.
15	**Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, 02.01.2026** Auf nachfolgende, allgemeingültige Sachverhalte möchte ich jedoch ergänzend hinweisen: Die in den Lageplänen teilweise grob schematisch dargestellten Flächenumrisse der Waldflächendarstellung dienen vorrangig der überblicksartigen Orientierung. In Einzelfällen können diese Darstellungen bzw. die konkreten Grenzen der betreffenden Flächen von den tatsächlich vor Ort existierenden Flächenbeschaffenheiten, -verhältnissen und -entwicklungen unter Umständen ggf. abweichen. Zudem weise ich darauf hin, dass ggf. bereits anteilig, locker waldgehölzbestockte Flächenareale sowie Frei-/Grün-/Parkflächen sich kurz-, mittel- bis langfristig, beispielsweise durch natürliche Sukzession oder durch ausbleibende Unterhaltung/Pflege, ebenfalls zu Wald im Sinne des Gesetzes entwickeln können. Aufgrund dessen, dass sich wie oben dargestellt Waldentwicklungen und/oder Veränderungen von Flächenverhältnissen unter Umständen sehr dynamisch -	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Entwurfs ist nicht erforderlich.

	beispielsweise durch Zeitablauf und/oder durch ausbleibende Flächenpflege verändern und entsprechend (weiter-)entwickeln können – sind für eine rechtliche Prüfung, Beurteilung und Festsetzung von Waldflächen im Einzelfall immer die tatsächlichen Flächenverhältnisse vor Ort zu gegebenem Zeitpunkt forstbehördlicherseits ausschlaggebend. Ein Anspruch auf Vollständigkeit sowie Korrektheit der Flächenlage, -größe und korrekten Waldflächenabgrenzung der in der Planzeichnung dargestellten Waldflächen kann sich aus den vorgenannten Gründen demzufolge nicht ergeben bzw. ableiten lassen. Eine rechtsverbindliche Aussage und/oder forstbehördliche Prüfung im Einzelfall, zwecks der rechtlichen Feststellung von Waldflächen und/oder der eindeutigen Festsetzung von Waldgrenzen, kann regelmäßig erst anlassbezogen zu gegebenem Zeitpunkt erfolgen (z.B.: im Zusammenhang mit einer konkreten Bauleitplanung und/oder mit einer Anfrage zu einem Bauprojekt - durch Bauvoranfragen / Bauantragsstellungen etc). Sollten für die drei Maßnahmenflächen aus dem Punkt 3.3.4 Sonstige Darstellungen und Planungsinhalte die geplanten Neuwaldbegründungen/Erstaufforstungsbestrebungen konkret zur Umsetzung angedacht werden, weise ich darauf hin, dass es dafür einer vorherigen Antragstellung durch den Flächeneigentümer, inkl. weitergehender Prüfung und gesonderter Genehmigung durch die untere Forstbehörde, gemäß § 10 LWaldG, bedarf. Auf Seite 52 des Entwurfs der Neuaufstellung des Landschaftsplans der Gemeinde Oststeinbek wird ein Waldumbau von „standortfremden“ Koniferen im Südosten des Ziegeleiteiches zu standortsgerechten Laubgehölzen angedeutet. Grundsätzlich ist der Waldumbau von standortsfremden Baumarten zu begrüßen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die rechtlichen Regelungen im Landeswaldgesetz des Landes Schleswig-Holstein im Besonderen auf die § 5 und § 7 verweisen. Sollte durch den Umbau eine Fläche von über 0,3 ha auf weniger als 60 % des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistungen üblichen Holzvorrats abgesenkt, ist von einem Kahlschlag auszugehen. Die Forstbehörde kann vom Verbot des § 5. Abs. 3 Ausnahmen für Kahlschläge bis zu zwei Hektar zulassen. Sollten die angedeuteten Waldumbaupläne umgesetzt werden, wäre eine Beratung zum Beispiel durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ratsam.	
16	**Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, 05.01.2026** Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht werden.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Entwurfs ist nicht erforderlich.
17	**Kreis Stormarn, 08.01.2026** 1. Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz - untere Naturschutzbehörde Rechtliche Hinweise Rechtsgrundlage für den Landschaftsplan sind die §§ 9 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 7 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).	**Untere Naturschutzbehörde** ***Neuaufstellung Regionalplan / Regionaler Grünzug an A24 (Kapitel 1.5 / S. 11)*** **Der Anregung wird gefolgt.** Der Textteil wird redaktionell angepasst. Die im dritten Entwurf des Regionalplans (2026) vorgesehenen Änderungen – insbesondere die

	Der Landschaftsplan hat die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf örtlicher Ebene darzustellen. Hierzu gehören beispielsweise Eignungsflächen für freiwillige Naturschutzmaßnahmen, Vorschläge zur Ausweisung von Schutzgebieten oder von Bereichen, in denen neue Biotope angelegt oder miteinander vernetzt werden sollten. Darüber hinaus liefert der Landschaftsplan die notwendigen Grundlagen zur Berücksichtigung ökologischer Zusammenhänge bei Entscheidungen über Standort sowie Art und Intensität von Raumnutzungen. Hierzu sind die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Arten und Biotope darzustellen und miteinander in Beziehung zu setzen. Dazu gehören die kulturhistorische Entwicklung der Landschaft, ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ihre Bedeutung als Lebens- und Erholungsraum für den Menschen. Ebenfalls soll das Verhältnis der Schutzgüter zu flächenhaften Nutzungsansprüchen wie Siedlung und Verkehr, Landwirtschaft, Rohstoffsicherung oder Tourismus, Erholung und Sport thematisiert werden. Diese Erkenntnisse stellen einen grundlegenden Planungs- und Entscheidungsfaktor für die zukünftige gemeindliche Entwicklung und sind gemäß den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben in Abwägungsprozesse einzubeziehen. Eine Abwägung der naturschutzfachlichen Erfordernisse und Maßnahmen mit allen anderen Raumansprüchen findet zum einen bei der Übernahme der Inhalte in den Flächennutzungsplan, zum anderen in den nachfolgenden Planungs-, Entscheidungs- und Genehmigungsverfahren statt. Die Abwägungsmaßstäbe ergeben sich aus den einzelnen fachgesetzlichen Regelungen, insbesondere aus § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Konkret bestehen zum Landschaftsplan folgende Anregungen und Bedenken: Kapitel Einleitung – Planungsrechtliche Vorgaben Der Aussage auf S. 11 („In den Darstellungen zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes (2025) werden die Darstellungen des zurzeit gültigen Regionalplanes inhaltlich nicht wesentlich geändert“) kann nicht gefolgt werden. In diesem Entwurf wird der Regionale Grünzug wesentlich erweitert und umfasst neu hinzugekommen einen Streifen entlang der A24 an der nördlichen Gemeindegrenze. Kapitel Bestand Der vorgelegte Entwurf enthält eine Erfassung und Bewertung der abiotischen und biotischen Ausstattung, des Landschaftsbildes und der vorhandenen Nutzungen. In den Karten sind die bereits geschützten Flächen und Elemente dargestellt. Hier ist in der Karte „Schutzgebiete und Ausgleichsflächen“ die Grenze des LSG Oststeinbek im Bereich der Erweiterung des Umspannwerkes und im Bereich des B-Planes 8 und der 48. FNPÄ zu korrigieren. Es ist auch zu überprüfen, ob alle Ausgleichsflächen (auch private) vollständig erfasst sind. Die Daten sind z.B. abrufbar über http://www.kreis-stormarn.de/go/kreiskarte. Es sollte ergänzend eine flächenbezogene Bewertung und kartografische Darstellung anhand der Abgrenzung von Landschaftsbildräumen und Lebensraumkomplexen erfolgen.	Erweiterung des Regionalen Grünzugs entlang der A24 an der nördlichen Gemeindegrenze – werden benannt und nachrichtlich aufgenommen. ***Grenzen Landschaftsschutzgebiet und Ausgleichsflächen / Vollständigkeit*** **Der Anregung wird gefolgt.** Die Abgrenzung des LSG wird in der Karte „Schutzgebiete und Ausgleichsflächen" im Bereich der UW-Erweiterung sowie im Bereich des B-Plans 8 und der 48. FNPÄ korrigiert. Die im Zuge der UW-Erweiterung weggefallenen Ausgleichsflächen aus den B-Plänen 32 und 35 werden gestrichen. Ergänzend wird eine im Gemeindegebiet liegende Ausgleichsfläche der Freien und Hansestadt Hamburg (B-Plan Lohbrügge 92) nachrichtlich aufgenommen (siehe auch Eintrag Nr. 20). ***Flächenbezogene Bewertung / Abgrenzung von Landschaftsbildräumen und Lebensraumkomplexen*** **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Eine flächenbezogene Bewertung ist bereits in Kapitel 2.1.3 (Landschaftsbild) und 2.1.8 (Ökologische Gesamtbewertung) sowie Karte 2 erfolgt. Eine weiterreichende Abgrenzung von Landschaftsbildräumen und Lebensraumkomplexen wird auf der Maßstabsebene des Landschaftsplans für nicht erforderlich erachtet und unterbleibt. ***Aktualität Biotop- und Nutzungstypenerfassung 2016/2017*** **Der Anregung wird gefolgt.** Aufgrund des langen Aufstellungszeitraums werden die maßgeblichen Bestandsangaben überprüft. Erforderliche Änderungen werden in den Entwurf aufgenommen. ***Aufforstungen ohne flächenscharfe Festlegung*** **Der Anregung wird teilweise gefolgt.** Die Aussage ist dahingehend zu verstehen, dass die vorgesehenen Flächen nicht flurstücksgenau festgelegt werden, sondern an die natürlichen Gegebenheiten (z. B. Relief, Vegetation) angepasst werden. Eine flurstücksscharfe Festlegung wäre auf der Ebene des Landschaftsplans nicht sachgerecht. Die textliche Erläuterung wird zur besseren Verständlichkeit präzisiert. ***Konzentration der Entwicklungsmaßnahmen auf Siedlungsentwicklung*** **Der Anregung wird teilweise gefolgt.** Kapitel 3 wird neu strukturiert, sodass alle Entwicklungen gleichgewichtig dargestellt werden. Bisher war die Siedlungsentwicklung zu prominent platziert, während entscheidende weitere Entwicklungen unter „Sonstige Darstellungen und Planungsinhalte" geführt wurden. Die übrigen Entwicklungsziele werden im Entwicklungsteil entsprechend hervorgehoben. ***Bestehende Ausgleichsflächen im Bereich der Fläche P3*** **Der Anregung wird teilweise gefolgt.** Die Ausgleichsflächen des B-Plans Nr. 32 werden in der Bewertung der Fläche P3 als „sonstige Belange und übergeordnete Vorgaben“ eingestellt (vgl. Kap. 3.2.1, Bewertungspunkt 6, sowie Fazit). Der erneute Ausgleichsbedarf wird bei

	Aufgrund des langen Abstimmungszeitraumes sind die Daten der Biotop- und Nutzungstypenerfassung (2016/2017) nicht mehr aktuell und für eine dem aktuellen Stand entsprechende Landschaftsplanung durch eine neue Kartierung zu ersetzen. Kapitel Planung Die Aussage, dass die Gemeinde weitere Aufforstungen sowie weitere mögliche Maßnahmenflächen befürwortet, sich aber nicht flächenscharf festlegen möchte, wird den Ansprüchen der Landschaftsplanung i.S. des BNatSchG nicht gerecht. Die Entwicklungsmaßnahmen konzentrieren/beschränken sich auf die geplanten Siedlungsentwicklungen. Der Landschaftsplan enthält hierzu eine kurze landschaftsplanerische Bewertung der einzelnen Siedlungsflächen. Diese Bewertung wird aus Sicht der uNB nicht in allen Fällen geteilt. Mit der Fläche P3 sind bestehende Ausgleichsflächen betroffen.Die Aspekte Ausgleichsflächen / Grünzäsuren sollten als „sonstige Belange und übergeordnete Vorgaben“ mit in die Bewertung eingestellt werden und haben aus Sicht der uNB Einfluss auf die Eignungsbewertung aus landschaftsplanerischer Sicht. Über die geplante Siedlungsflächenentwicklung hinaus fehlen im Entwicklungsteil nahezu gänzlich planerische Aussagen zu den auf örtlicher Ebene konkretisierten Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es sind lediglich Gebiete für Aufforstungen, Knickneuanlagen oder Gewässerschutz dargestellt, konkrete Flächenzuweisungen werden nicht dargestellt. Die Gründe für diese Vorgehensweise bleiben unklar. Dem Textteil ist zu entnehmen, dass gutachterlich diverse Maßnahmenvorschläge als Eignungsflächen für Ausgleichsflächen, Neuwaldbildungen, zur Anreicherung von Landschaftsräumen mit gliedernden Landschaftselementen, zur Verbesserung des Wasserhaushaltes etc. eingebracht wurden, diese aus nicht näher bezeichneten Gründen von den Gemeindegremien jedoch nicht mitgetragen werden. Lage, Größe und Entwicklungsziele dieser Maßnahmenvorschläge sowie konkrete Gründe für die Ablehnung sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Außerdem findet sich die Aussage, dass funktionale Einschränkungen der Landwirtschaft durch Vorgaben des Naturschutzes, der Erholungs- und Freizeitnutzung etc. deutlich in Grenzen gehalten werden sollen. Es werden auf Grundlage des bereits erstellten Rahmenkonzeptes Solar drei Flächen für Solar- oder Photovoltaiknutzung in den Landschaftsplan aufgenommen. Die in diesem Konzept genannten Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis wurden nicht übernommen. Eine Verknüpfung mit dem Rahmenkonzept hinsichtlich der Nummerierung der Flächen oder der Ergebnisse der Standortprüfung wäre wünschenswert. Ein zum letzten Entwurf neu hinzugekommenes Thema ist der Umgang mit Starkregenereignissen und damit Überflutungsflächen und Gewässerschutz. Hier wird im Entwicklungsteil des Planes von vorgesehenem „erweiterten Gewässerschutz“ gesprochen, konkrete Maßnahmenvorschläge fehlen hier aber (z.B. Schaffung Retentionsräume).	Inanspruchnahme entsprechend höher angesetzt. Die Verlegung der betroffenen Ausgleiche erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung. ***Fehlende planerische Aussagen und Flächenbeschreibungen im Entwicklungsteil*** **Der Anregung wird teilweise gefolgt.** Die Maßnahmen sind in der Maßnahmenkarte bereits verortet. Kapitel 3 wird neu strukturiert und um konkretere Aussagen zu den einzelnen Maßnahmen ergänzt. ***Gutachterliche Maßnahmenvorschläge nicht von den Gremien mitgetragen*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Aussage bezieht sich auf die erste Auslegung. Zwischenzeitlich wurden neue Maßnahmen entwickelt und in den aktuellen Entwurf eingebracht. ***Eignungsflächen Freiflächen-Solaranlagen / Verknüpfung mit Rahmenkonzept Solar*** **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die im Rahmenkonzept Solar mit Abwägungs- bzw. Prüferfordernis gekennzeichneten Flächen A5–A9 wurden bei der Konzepterstellung politisch bei Beschlussfassung des Rahmenkonzeptes ausgeschlossen und werden daher nicht in den Landschaftsplan aufgenommen. ***Konkrete Maßnahmenvorschläge zur Starkregenvorsorge*** **Der Anregung wird teilweise gefolgt.** Die Überflutungsflächen sind in der Karte 4 verortet. Kapitel 3 wird neu strukturiert und um Aussagen zur Starkregenvorsorge erweitert (siehe hierzu auch die Abwägung zu Eintrag Nr. 18, FHH). ***Leitbild, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen*** **Der Anregung wird gefolgt.** Das Leitbild wird konkretisiert. Im Entwicklungsteil werden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Maßgabe des Leitbildes räumlich konkretisiert. ***Nachrichtliche Übernahme LSG und Ausgleichsflächen in der Planungskarte*** **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Landschaftsschutzgebiete sowie die bestehenden Ausgleichsflächen werden in der Planungskarte nicht ergänzt, um die Karte nicht mit Informationen zu überladen und schlecht lesbar zu machen. **Fachdienst Planung und Verkehr** ***Potenzialfläche P7 nördlich des Breedenwegs*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Empfehlung, die Entwicklungspotenziale der Fläche P7 vorrangig zu betrachten, wird zur Kenntnis genommen. Die weitergehende Konkretisierung der Wohnbauflächenentwicklung erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. ***Übernahme des Grünkorridors / Freiraumverbindung in die Maßnahmenkarte 3c*** **Der Anregung wird gefolgt.**

	Bei den vorgesehenen Flächen für Aufforstungen wird die Aussage geteilt, dass Grünlandstandorte, die Potenzial aufweisen, eher artenreich entwickelt werden und nicht immer für Bewaldung genutzt werden sollten. Aufgrund fehlender Planungsaussagen zu konkreten Entwicklungsmaßnahmen von Natur und Landschaft kann hierzu keine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben werden. Fazit: Insgesamt wird der Entwurf des Landschaftsplanes aus Sicht der uNB den Anforderungen der §§ 9 und 11 BNatSchG, wie auch im vorangegangenen Verfahrensschritt vorgebracht, nicht gerecht. Die Gemeinde sollte im gebotenen Umfang und Detaillierungsgrad entsprechende Planungsaussagen zur Entwicklung von Natur und Landschaft treffen. Hierzu sind zunächst die Grundzüge für den angestrebten Zustand der Natur aus naturschutzfachlicher Sicht darzustellen (Leitbild). Im Entwicklungsteil sind dann Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der örtlichen Ziele des Naturschutzes von Bedeutung sind, nach Maßgabe des Leitbildes abzuleiten und räumlich zu konkretisieren. Zudem sind nachrichtliche Darstellungen der Landschaftsschutzgebiete sowie der bestehenden Ausgleichsflächen in der Planungskarte zu ergänzen. 2. Stellungnahme des Fachdienstes Planung und Verkehr Städtebau und Ortsplanung Es bestehen aus Sicht der Kreisplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorentwurf des Landschaftsplanes. Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans für Oststeinbek werden aus Sicht der Kreisplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorentwurf erhoben. Die Hinweise aus der Stellungnahme von 2019 wurden in den wesentlichen Punkten berücksichtigt. Die Kreisplanung nimmt die Entwicklung und die dargestellten Potenzialflächen zur Kenntnis und gibt folgende konkrete Empfehlungen für die weitere Planung: 1. Potenzialfläche P7 nördlich des Breedenwegs Die Fläche nördlich des Breedenwegs wird nun als Potenzialfläche P7 geführt. Vor dem Hintergrund des angespannten Wohnungsmarktes und begrenzter Wohnbauflächenreserven wird die Darstellung dieser Fläche als Entwicklungsoption grundsätzlich begrüßt. Es wird empfohlen, die Entwicklungspotenziale dieser Fläche weiterhin vorrangig zu betrachten, insbesondere in Anbetracht des regionalen Bedarfs an Wohnraum. 2. Grünkorridor und Freiraumverbindung Positiv hervorzuheben ist, dass der Grünkorridor nachrichtlich aus dem Bebauungsplan Nr. 42 übernommen und die Freiraumverbindung in Richtung der Potenzialfläche P7 ausgeweitet wurde. Zur langfristigen Sicherung der Funktion dieses innerörtlichen Freiraumkorridors und als Teil der ökologischen Vernetzung wird angeregt, diese Freiraumverbindung nicht nur im Vorentwurf darzustellen, sondern auch in die Maßnahmenkarte 3c aufzunehmen. Diese Maßnahme würde zur Verbindlichkeit des Vorhabens beitragen und den innerörtlichen Freiraum stärker absichern.	Die Darstellung wird in die Planungskarte übernommen. ***Umsetzungsorientierte landschaftsplanerische Maßnahmenempfehlungen im Textteil*** **Der Anregung wird gefolgt.** Kapitel 3 wird entsprechend angepasst und um konkrete, umsetzungsorientierte Maßnahmenempfehlungen ergänzt. ***Fläche P6 und weitere Nachverdichtungen in der Maßnahmenkarte 3c*** **Der Anregung wird teilweise gefolgt.** Die Fläche P6 wird in der Maßnahmenkarte 3c eingezeichnet. Weitere Flächen sind nicht vorhanden. Die im Text noch erwähnte Fläche westlich der Dorfstraße ist im letzten Entwurf entfallen, da der zugehörige B-Plan bereits aufgestellt wurde. Die entsprechende Textstelle wird redaktionell gestrichen. ***Klassifizierung der Siedlungsflächen nach Gebietstypik / Maßnahmenempfehlungen für B-Pläne*** **Der Anregung wird gefolgt.** Die vorgesehenen Siedlungsflächen werden nach Gebietstypik gekennzeichnet (P6 und P7 als Wohnbaufläche, P3 als Gewerbefläche). Im Textteil werden unter „Anforderungen an die nachfolgende Bauleitplanung“ konkrete Maßnahmenempfehlungen für die Flächen P3, P6 und P7 aufgenommen (u. a. Grünbänder mit Retentionsstrukturen, wasserdurchlässige Stellplatzanlagen, Dach- und Fassadenbegrünung in Kombination mit Photovoltaik, Baumrigolen sowie Anforderungen an Klimaschutz und Klimafolgenanpassung). ***Kenntlichmachung ehemaliger Potenzialflächen als Bestand*** **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Eine Kenntlichmachung wäre in der Karte zu unübersichtlich und würde den Textteil überladen. ***Eignungsflächen Freiflächen-Solaranlagen A5–A9*** Auf die Abwägung zur Anregung der uNB wird verwiesen (politischer Beschluss bei Erstellung des Rahmenkonzepts Solar). ***Regionaler Grünzug und Naturschutz / Neuaufstellung Regionalplan*** **Der Anregung wird gefolgt.** Der Bezug zu den vorgesehenen Änderungen des Regionalplans wird hergestellt. Auf die Abwägung zur Anregung der uNB wird verwiesen. ***Prüfung rechtlicher Rahmenbedingungen einschließlich SUP / Umweltbericht*** **Der Anregung wird gefolgt.** Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft. **Untere Denkmalschutzbehörde** ***Archäologische Interessengebiete / Beteiligung Archäologisches Landesamt*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	Darüber hinaus sollte der Textteil des Landschaftsplans konkrete, umsetzungsorientierte landschaftsplanerische Maßnahmenempfehlungen enthalten. Diese könnten als verbindliche Grundlage in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sowie in Bebauungspläne aufgenommen werden. 3. Nachverdichtung und Nachnutzung auf Fläche P6 Die Fläche P6 sowie die textlich genannten Innenbereiche für Nachverdichtung und Nachnutzung sollten ebenfalls in der Maßnahmenkarte 3c kartografisch verortet werden. Dies verbessert die Lesbarkeit und stellt die Flächenpotenziale vollständig dar. So werden die geplanten Nachverdichtung und Innenentwicklungspotenziale besser in die städtebauliche Gesamtplanung integriert. 4. Eindeutige Einordnung der Siedlungsflächen Zur besseren Nachvollziehbarkeit der geplanten Nutzung wird angeregt, die vorgesehenen Siedlungsflächen im Vorentwurf eindeutig nach Gebietstypik zu klassifizieren (Wohnen/Gewerbe). Im Textteil sollten passende landschaftsplanerische Maßnahmenempfehlungen formuliert werden, die eine Grundlage für die nachfolgenden Bauleitplanungen bieten. Hierbei sollten vor allem Anforderungen an wirksame Grünstrukturen, der Oberflächenentwässerung sowie der Nutzung von Photovoltaik in Kombination mit Dach- und Fassadenbegrünung auch aus Sicht des Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung berücksichtigt werden. 5. Kennzeichnung ehemaliger Potenzialflächen als Bestand Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit gegenüber der Fassung von 2019 wird empfohlen, ehemals als Potenzialflächen behandelte Bereiche, die inzwischen durch rechtskräftige Bebauungspläne abgesichert sind, kenntlich zu machen und in den Textteil aufzunehmen. Eine Zuordnung über ein Kürzel oder einen Hinweis auf den jeweiligen Bebauungsplan würde den Übergang von der damaligen Potenzialbetrachtung zur aktuellen Bestandssituation transparent darstellen und den Bezug zu bestehenden Bebauungsplänen verbessern. 6. Eignungsflächen für Solaranlagen In Hinblick auf die Eignungsflächen für Freiflächen-Solaranlagen wird empfohlen, den Bezug zum kommunalen Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächenanlagen ausdrücklich herzustellen und die Flächenbezeichnungen konsistent zu führen. Der Vorentwurf stellt derzeit nur die Flächen A1, A4 und A3 als geeignet dar, während die weiteren Flächen (A5 bis A9) mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis nicht erkennbar aufgearbeitet sind. Die differenzierten Ergebnisse der Standortprüfung sollten in den Landschaftsplan aufgenommen werden, um die Entscheidungsgrundlage vollständig darzustellen und mögliche Konflikte mit anderen raumrelevanten Nutzungen frühzeitig zu erkennen. 7. Regionaler Grünzug und Naturschutz Mit Blick auf die Neuaufstellung des Regionalplans ist die Aussage in Kapitel 1.5 nicht zutreffend, da gleichwohl u.a. eine Neuausweisung des Regionalen Grünzugs im Norden der Gemeinde erfolgt ist. Grundsätzlich anzumerken ist jedoch, dass die alleinige Darstellung eines Teilaspekts aus dem Regionalplan (Regionaler Grünzug und Grünzäsur) entfallen sollte, wenn dies keine	Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (siehe Eintrag Nr. 01).

	inhaltliche Aufbereitung findet. Stattdessen sollten die örtlichen Ziele des Naturschutzes aus dem Landschaftsrahmenplan sowie Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß BNatSchG und LNatSchG als nachrichtliche Übernahmen im Landschaftsplan aufgenommen werden. 8. Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen Es wird empfohlen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben auf ihre Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen und diese auch im Quellenverzeichnis zu dokumentieren. Besonders wichtig erscheint die Prüfung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und deren Einbindung in den Landschaftsplan. Die Ausarbeitung und rechtliche Einordnung eines Umweltberichts sollte im Textteil des Landschaftsplans klar verankert werden. Eine kurze, explizite Bezugnahme auf die Anforderungen des § 5 LUVPG und die Funktion der Begründung als Umweltbericht im Sinne des UVPG würde die Vollständigkeit und die Abwägungsfähigkeit des Planwerks stärken. 3. Stellungnahme des Fachdienstes Bauaufsicht und Denkmalschutz – untere Denkmalschutzbehörde Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Die Planung liegt jedoch in Teilbereichen im Bereich von Archäologischen Interessengebieten. Das Archäologische Landesamt in Schleswig ist bei der Planung zu beteiligen. Gemäß § 12 (2) 6 DSchG bedürfen Erdarbeiten an Stellen (archäologische Interessensgebiete), von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort archäologische Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung durch das Archäologische Landesamt. Die weiteren beteiligten Behörden • Öffentliche Sicherheit – untere Jagdbehörde • Wasserwirtschaft • Abfall, Boden und Grundwasserschutz • Umweltbezogener Gesundheitsschutz • Bauaufsicht haben keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung vorgebracht.	
18	**Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 16.01.2026** Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zu den aufgeführten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken, möchte jedoch auf folgende Punkte aufmerksam machen: Gewässerschutz: • Die im Rahmen des Projekts vorgesehenen, angepassten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur werden aus Sicht des Oberflächengewässerschutzes grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch festzustellen, dass sich diese Verbesserungen nahezu ausschließlich auf Anpassungen im Zusammenhang mit dem Überflutungsschutz beziehen.	**Gewässerschutz** ***Stoffliche/hydraulische Belastung, Fischdurchgängigkeit, WRRL*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Belange aus der Wasserrahmenrichtlinie sowie das Interesse Hamburgs als Unterlieger werden zur Kenntnis genommen. Die Planung der konkreten Umsetzung erfolgt auf nachgelagerten Planungsebenen und im Rahmen wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren. ***Havighorster Graben – stärkere Einbeziehung in die Starkregenvorsorge und naturnahe Gestaltung*** **Der Anregung wird gefolgt.** Der Havighorster Graben wird neu zur naturnahen Umgestaltung des Fließgewässers in den Landschaftsplan aufgenommen. Über diese und die bereits getroffenen Festlegungen hinaus wird der Bedarf und die Möglichkeit für

	• Wichtige Aspekte wie die stoffliche und hydraulische Belastung der Gewässer sowie die Herstellung der Fischdurchgängigkeit wurden im bisherigen Maßnahmenkonzept wenig berücksichtigt, das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gemäß Wasserrahmenrichtlinie werden weiterhin nicht konkret betrachtet. • Hamburg als Unterlieger hat ein großes Interesse daran, (sowohl die Belastung mit organischen und anorganischen Stoffen der ins Hamburger Stadtgebiet fließenden Gewässer so gering wie möglich zu halten, als auch) die hydraulische Belastung der Gewässer nicht zu erhöhen. • Aus Gewässerschutzsicht ist zudem zu ergänzen, dass der Havighorster Graben auf Hamburger Gebiet hydraulisch stark belastet bzw. überlastet ist und unter anderem im Jahr 2024 starke Schäden durch die hohen Wassermengen sowie einen hohen Sandeintrag davongetragen hat. • Der Graben hat seinen Ursprung im südl. Plangebiet und sollte samt seines Einzugsgebietes unbedingt stärker in die Planungen zur Starkregenvorsorge und naturnahen Gestaltung einbezogen werden. • Die Modellierung zeigt, dass es zwei bedeutende Übergabestellen von Regenwasser der Gemeinde nach Hamburg in den Havighorster Graben gibt: Zum einen südöstl. an der Boberger Str. und zum anderen westlich der Straße Am Steinbeker Hof über die Felder. Der Strom südwestlich der Straße Am Steinbeker Hof sollte unbedingt stärker im Plangebiet zurückgehalten werden. • Bei zukünftigen Bauvorhaben ist die Einleitung von Niederschlagswasser aus neu versiegelten Flächen in die Gewässer so zu begrenzen, dass der Abfluss den bisherigen landwirtschaftlichen Abfluss nicht überschreitet. Nur so kann eine zusätzliche Belastung der Gewässer Glinder Au und Havighorster Graben vermieden und ein nachhaltiger Gewässerschutz gewährleistet werden. • Zudem wird von Seiten der FHH begrüßt, dass Niederschlagswasser vermehrt versickert werden soll, wie im Textteil zum Landschaftsplan aufgezeigt (Seite 9). Diese Maßnahme ist jedoch für die Starkregenvorsorge und eine Verminderung des Abflusses auf das Stadtgebiet der FHH nicht ausreichend, da bei Starkregenereignissen ein maßgeblicher oberirdischer Abfluss (siehe hierzu auch die BKG-Hinweiskarte Starkregengefahren) generiert wird. Darum sind, wie bereits oben erwähnt, zusätzlich Maßnahmen vorzusehen.	weitere Maßnahmen derzeit nicht gesehen. Eine multifunktionale Kombination mit anderer Nutzung bleibt grundsätzlich denkbar und wird ggf. auf nachgelagerter Ebene geprüft. ***Plan 4 „Überflutungsflächen" – Fließrichtungen und Fließgeschwindigkeiten*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Eine eigenständige Darstellung von Fließrichtungen und -geschwindigkeiten wird im Landschaftsplan als ist nicht erforderlich erachtet. ***Wechselwirkungen Wasser/Klima (§ 72 WHG)*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Wechselwirkungen werden in der Begründung des Landschaftsplans bei der Behandlung der Schutzgüter Wasser und Klima berücksichtigt. **Biotopschutz** ***Knickneuanlagen für länderübergreifenden Biotop-/Habitatverbund (Haselmaus) zwischen Oststeinbek und Havighorst*** **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Fläche wurde im Planungsprozess betrachtet, erzielte jedoch keine politische Mehrheit. Eine Aufnahme in die Maßnahmenkarte unterbleibt daher. ***Ökologische Durchlässigkeit der Verkehrsinfrastruktur, Amphibienleitanlagen, F15-Flachbordsteine, Durchlässe/Unterführungen*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Anregungen betreffen die konkrete Ausgestaltung von Verkehrs- und Erschließungsmaßnahmen und sind auf den nachgelagerten Planungsebenen (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Straßenbau) zu berücksichtigen. **Wald** ***Länderübergreifende Zusammenarbeit (Glinder Au)*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** An der westlichen Gemeindegrenze ist im Bereich der Glinder Au eine Waldentwicklungsfläche vorgesehen, die die länderübergreifende Biotopvernetzung unterstützt. ***Prüfung möglicher unzulässiger Nutzungsausweitung im Bereich „Reinbeker Redder"*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Prüfung erfolgt außerhalb dieses Planungsverfahrens. **Baustellenkoordinierung** ***Beteiligung der BVM-MV bei Beeinträchtigungen auf B404 und Am Schleusenkanal*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die genannten Straßen befinden sich nicht im Gemeindegebiet von Oststeinbek. Eine Betroffenheit durch Maßnahmen des Landschaftsplans ist nicht zu erwarten.

	• Von Seiten der Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) wird begrüßt, dass die Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) in die Neuaufstellung des Landschaftsplanes eingeflossen ist und dass Niederschlagswasser vermehrt versickert werden soll, wie im Textteil zum Landschaftsplan aufgezeigt (Seite 9).
	• Diese Maßnahme ist jedoch für die Starkregenvorsorge und eine Verminderung des Abflusses auf das Stadtgebiet der FHH nicht ausreichend. Aus diesem Grund sind aus Sicht der FHH geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung bei Starkregenereignisse auf dem Gemeindegebiet Oststeinbek zu treffen, um die negativen Auswirkungen, auf das Gebiet der FHH zu vermeiden, bzw. zu verringern. Hierfür sind ausreichend große Retentionsräume im Landschaftsplan vorzusehen.
	  • Es reicht aus Sicht der FHH nicht aus die Überflutungsflächen, wie im Textteil zum Landschaftsplan (Seite 59) dargestellt, von Bebauung freizuhalten - es müssen daher Maßnahmen, die darüber hinausgehen, im Maßnahmenplan vorgesehen werden.
	  • Da es sich um seltene bzw. extreme Ereignisse handelt, können die Maßnahmen auch mit anderen Nutzungen (z.B. landwirtschaftlichen Nutzungen) kombiniert werden (multifunktionale Flächennutzung).
	• Zudem enthält der Plan 4 „Überflutungsflächen“ weder Fließrichtungen noch Fließgeschwindigkeiten. In der vom BKG veröffentlichten Hinweiskarte Starkregengefahren wurden diese Informationen ermittelt und dargestellt. Auf Grundlage dieser Informationen können in mehreren Bereichen Niederschlagswasserzuflüsse bei Starkregen von der Gemeinde Oststeinbek auf das Hamburger Stadtgebiet identifiziert werden.
	• Abschließend wird darum gebeten, die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Klima in Bezug auf den Klimawandel als solchen, als auch der Anpassung hieran, zu berücksichtigen, um insbesondere die Auswirkungen von Starkregenereignissen auf das Hamburger Stadtgebiet als Teil des Hochwasserschutzes entsprechend § 72 WHG zu minimieren.
	Biotopschutz:
	• Aus Sicht der FHH sind Maßnahmen zur Aufwertung und Wiederverbindung von Biotopen und Lebensräumen in der Gemeinde Oststeinbek sehr zu begrüßen.
	• Viele Möglichkeiten zur Stärkung des Biotopverbunds werden in dem Textentwurf bereits genannt.
	  • Aus Gründen des länderübergreifenden Biotopverbunds bzw. Habitatverbunds für die potentiell vorkommende Haselmaus wäre eine Ertüchtigung vorhandener bzw. die Neuanlage von Knicks in diesem Bereich (grob lila markiert) ergänzend zu den geplanten Bereichen sinnvoll: [Karte mit	

	eingezeichneter Fläche zwischen den Ortsteilen Oststeinbek und Havighorst]
	• Neben der Aufwertung natürlicher Lebensräume sollte auch die bestehende und geplante Verkehrsinfrastruktur in den Fokus gerückt werden, um Lebensräume wiederverbinden zu können und das Risiko von Verkehrsunfällen mit Wildtieren zu minimieren.
	  • Neben den bereits im Textentwurf erwähnten, dauerhaften Amphibienleitanlagen an Wanderhotspots sollten weitere Maßnahmen umgesetzt werden, um die ökologische Durchlässigkeit an Wegen, Straßen und Gleisen zu erhöhen.
	  • Ist die Nutzung von Bordsteinen nicht zwingend erforderlich, sollte bei Neubau und Sanierung von Straßen stets darauf verzichtet werden, um die ökologische Durchlässigkeit für Kleintiere zu erhöhen und das Tötungsrisiko für Amphibien und andere gesetzlich geschützte Arten zu vermindern. Ist die Nutzung von Bordsteinen notwendig, sollten ausschließlich (oder zumindest im Bereich von Straßenabläufen oder falls nicht vorhanden, alle 15 m) F15 Flachbordsteine oder vergleichbare Modelle (Neigungswinkel max. 37°, kein Randabschluss) verbaut werden, die von Kleintieren überwunden werden können.
	  • Auch der Einbau von Durchlässen oder Unterführungen, die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder der Beleuchtung auf das absolut notwendige Minimum (wenn Beleuchtung überhaupt notwendig) tragen zur Erhöhung der ökologischen Durchlässigkeit an Verkehrswegen bei.
	Wald:
	• Die sehr lange Landesgrenze zwischen Hamburg und Oststeinbek legt eine länderübergreifende Zusammenarbeit hinsichtlich der Landschaftsgestaltung und Biotopvernetzung nahe. Dafür würde sich eine Betrachtung der Glinder Au anbieten.
	• Die geplante Waldentwicklungsfläche an der Landesgrenze zu Hamburg südlich Eichredder, angrenzend an die Maßnahmenfläche 12c wird von Hamburg begrüßt.
	• Die Gemeinde Oststeinbek sollte prüfen, ob von der Wohnbebauung auf Hamburger Gebiet im Bereich „Reinbeker Redder“ südlich der Landesgrenze ausgehend eine unzulässige Nutzungsausweitung auf die nördlich angrenzende, ca. 1 ha große Waldfläche (in Schleswig-Holstein Feldgehölz) stattgefunden hat. Gegen diese sollte ggf. vorgegangen werden. [Luftbilder von Grundstücken südlich Ohlendiek/nördlich Reinbeker Redder anbei]
	Baustellenkoordinierung:
	Die Baustellenkoordinierung der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM-MV) bittet um rechtzeitige Beteiligung bei zu erwartenden Beeinträchtigungen auf der B404 und Am Schleusenkanal. Daher ist zur	

	weiteren Abstimmung der BVM-MV rechtzeitig ein Verkehrskonzept mitzuteilen.	
19	**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 30.01.2026** Gegen die Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde Oststeinbek bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Die Ortsdurchfahrtsgrenzen sind im Landschaftsplan darzustellen, siehe der vier Anlagen (Festsetzungsbescheide L 94 + K 23 und 100 (2)). In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Anbauverbotszonen (Landstraße 20,00 m + Kreisstraße 15,00 m) im Planentwurf darzustellen sind. 2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes SchleswigHolstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 94 und 15,00 m von der Kreisstraße 23 + 100, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. 3. Für die geplante Aufweitung der Bahnhofstraße + Kirchenstraße (Landesstraße 93) sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Standort Lübeck, prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen. 4. Soweit im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes Bepflanzungen, insbesondere Baumpflanzungen an Landesstraße 94 und/oder an den Kreisstraßen 23 + 100 vorgesehen sind, bedürfen diese hinsichtlich der Nutzungsinteressen einer Abstimmung und Koordinierung mit den beteiligten Baulastträgern, den betroffenen Leitungsunternehmen und den betroffenen Anliegern. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	***Darstellung der Ortsdurchfahrtsgrenzen und Anbauverbotszonen im Landschaftsplan*** **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Darstellung von Ortsdurchfahrtsgrenzen und Anbauverbotszonen ist nicht Bestandteil eines Landschaftsplans im Sinne der §§ 9 und 11 BNatSchG i. V. m. § 7 LNatSchG. ***Anbauverbot nach § 29 Abs. 1 und 2 StrWG*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** ***Aufweitung Bahnhofstraße + Kirchenstraße (L 93) – prüffähige Planunterlagen*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die genannte Straße befindet sich nicht im Gemeindegebiet Oststeinbeks. ***Baumpflanzungen an L 94 sowie K 23 und 100 – Abstimmung mit Baulastträgern und Anliegern*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
20	**Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 09.03.2026 (Ergänzung zur Stellungnahme vom 16.01.2026)** Allgemeine Hinweise: • Die FHH weist darauf hin, dass diversen Bergedorfer Bebauungen im Landschaftsplan (Lageplan Süd) fehlen. • Die Schnittstellen zu Bergedorf sind darzustellen und zu prüfen. • Beispielsweise grenzen die Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes Lohbrügge 92 direkt nördlich an die Gemeinde Oststeinbek.	***Aktuelle Kartengrundlage / fehlende Bergedorfer Bebauungen im Lageplan Süd*** **Der Anregung wird gefolgt.** Es wird eine aktuelle Topografische Karte als Hintergrundkarte verwendet. Die im bisherigen Entwurf fehlenden Bergedorfer Bebauungen werden hierdurch berücksichtigt. ***Ausgleichsfläche B-Plan Lohbrügge 92*** **Der Anregung wird gefolgt.** Die Ausgleichsfläche des B-Plans Lohbrügge 92, die sich im Gemeindegebiet Oststeinbek befindet, wird in das Kartenmaterial nachrichtlich übernommen.

	• Als Anhang erhalten Sie den Lageplan der Ausgleichsfläche (B-Plan LO92), der sich in der Gemeinde Oststeinbek befindet. • Zu beachten sind in diesem Kontext auch Wegebeziehungen für Freizeit und Erholung. Von einer (weiteren) Knickentwicklung sollte daher abgesehen werden. Die Wegeverbindungen in dem Bereich sind bitte zu beachten, möglichst darzustellen. Ferner sollte ein Entwicklungsziel, die Stärkung von weiteren Wegeverbindungen zwischen Bergedorf und Oststeinbek sein. Gemäß des Landschaftsprogrammes der FHH gibt es die Grüne Mitte Lohbrügge, die Funktionen hat und an Oststeinbek anbindet. Dies könnte im Landschaftsplan erwähnt werden. Es ist bitte eine aktuelle TK als Hintergrundkarte zu verwenden.	***Wegeverbindungen zwischen Bergedorf und Oststeinbek / „Grüne Mitte Lohbrügge"*** **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Idee einer Stärkung weiterer Wegeverbindungen wurde im Planungsprozess berücksichtigt, ist jedoch politisch nicht gewollt und wird daher nicht in den Landschaftsplan aufgenommen. ***Wiederholungen der Stellungnahme vom 16.01.2026*** Hinsichtlich der inhaltlich identischen Wiederholungen der ersten Stellungnahme wird auf die Abwägung zu Eintrag Nr. 18 verwiesen. Eine erneute Abwägung erfolgt nicht.